https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-59-1

59. Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Erneuerung des B\u00fcrgerrechts von unter fremder Herrschaft stehenden B\u00fcrgern 1759 Juli 17

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund von uneinheitlichen Verlängerungen des Bürgerrechts von Bürgern, die unter einer fremden Herrschaft leben, eine Verordnung mit acht Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass sich diese Bürger beim Kleinen Rat melden und um eine Bewilligung ersuchen sollen, da sonst der Verlust des Bürgerrechts droht. Die Erneuerung des Bürgerrechts muss alle sechs Jahre persönlich oder durch einen Anwalt beantragt werden. Falls sich der Bürger an einem weit entfernten Ort aufhält, kann die Obrigkeit die Frist auf zehn Jahre verlängern (I). Bei der Bürgerrechtsverlängerung müssen alle männlichen Erben des Haushalts genannt werden. Geregelt werden zudem die Fälle, in denen sich ein Sohn aus der väterlichen Gewalt begibt, sich in einer Zunft anmeldet oder sich in der Stadt oder Landschaft Zürichs niederlassen will (II). In Erbsachen müssen Bürger, die sich unter fremder Herrschaft befinden, der Stadt Zürich die ordnungsgemässe Abgabe (Abzug) leisten (III). Weiterhin wird geregelt, dass fremde Frauen, die sich mit einem Zürcher Angehörigen verheiraten wollen, eine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) über ihre eheliche Geburt, ihren Lebenswandel, ihre persönliche Freiheit und ihre Zugehörigkeit zur reformierten Religion vorlegen müssen (IV). Ausserdem müssen sowohl fremde wie auch einheimische Frauen, die einen Zürcher Bürger heiraten wollen, dem Almosenamt 30 Gulden und dem Waisenhaus 20 Gulden bezahlen sowie beweisen, dass sie mindestens 400 (fremde) bzw. 300 Gulden (einheimische) eigenes Vermögen haben oder künftig erben werden. Mobilien zählen nicht zum Vermögen (V, VI). Bürger, die sich mit fremden Frauen, welche die oben genannten Erfordernisse nicht erfüllen, verheiraten und diese auf zürcherisches Gebiet bringen, werden des Landes verwiesen und verlieren ihr Bürgerrecht (VII). Männer, die katholische Frauen heiraten, dürfen bis ihre Frauen zum reformierten Glauben konvertieren oder sterben, weder in der Stadt noch auf der Landschaft leben. Zudem dürfen die Männer in dieser Zeit nicht von den üblichen Freiheiten und Landrechten Gebrauch machen (VIII). Zuletzt wird verordnet, dass auf der städtischen Kanzlei ein Buch geführt werden soll, worin alle Bürger, die sich unter fremdem Schutz befinden, sowie ihre Söhne mit eigenen Bewilligungen aufgeführt sind. Die Erneuerung des Bürgerrechts darf künftig nur dann gewährt werden, wenn der Bürger im Buch aufgeführt ist.

Kommentar: In Zürich lassen sich in der Frühen Neuzeit drei Bevölkerungsgruppen unterscheiden: Bürger, Hintersassen und Aufenthalter (zu den Hintersassen vgl. die Ausführungen zur Verordnung von 1794: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 96). Zu den Voraussetzungen für das Bürgerrecht zählten Wohneigentum und Grundbesitz innerhalb der Stadt, Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft oder Zunft sowie der Besitz von Waffen und einem Feuereimer. Neben der Nutzung der Allmende sowie der Möglichkeit zur Besetzung von städtischen Ämtern und Pfarrstellen auf der Landschaft war es den Bürgern als einzigen Stadtbewohnern erlaubt, ein zünftisches Handwerk auszuüben. Die vollständige politische Partizipation stand seit dem 17. Jahrhundert jedoch nicht allen Bürgern offen, sondern zunehmend denjenigen Geschlechtern, die aufgrund ihrer Regimentsfähigkeit in den Grossen und Kleinen Rat gewählt werden konnten.

Während noch im 14. und 15. Jahrhundert infolge der Dezimierung der Bevölkerung wegen Pestepidemien und Kriegen zahlreiche neue Stadtbürger aufgenommen wurden, führten Übervölkerung und die wirtschaftlich ungünstige Lage ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu einer Begrenzung der Zuwanderung und erschwerten Erlangung des Bürgerrechts. Im 17. Jahrhundert kam es zu vereinzelten Neubürgeraufnahmen, die jedoch endgültig im Jahre 1723 endeten, als das Bürgerrecht geschlossen wurde. Erst 1796 wurde infolge des Stäfner Handels eine Verordnung erlassen, mit der das Stadtbürgerrecht für Personen, die im Zürcher Herrschaftsgebiet geboren waren, wieder geöffnet wurde (StAZH III AAb 1.16, Nr. 61).

Im Spätmittelalter bedeutete der Wegzug aus der Stadt Zürich, dass der Bürger sein Bürgerrecht verlor (vgl. die Verordnung betreffend Wegzug eines Bürgers von 1489: SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 31). Dies

wurde jedoch nach der Reformation abgeschwächt, indem das Bürgerrecht bestehen blieb, wenn die obrigkeitliche Bewilligung regelmässig erneuert wurde. Im 18. Jahrhundert war es sogar so, dass nicht alleine der Wegzug, sondern die nicht ordnungsgemässe Erneuerung für den Verlust des Bürgerrechts ausschlaggebend war, wie im vorliegenden Mandat ersichtlich ist. Ein Bürger konnte sein Bürgerrecht aber auch dann verlieren, wenn er sich mit einer fremden Frau verheiratete, die über keine obrigkeitliche Bescheinigung (Weiberbrief) sowie über ungenügende finanzielle Mitte verfügte (vgl. Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84). Schliesslich konnte das Bürgerrecht zeitlich suspendiert werden, wie Artikel VIII des vorliegenden Mandats zeigt (vgl. auch das Mandat betreffend Eheschliessungen mit Katholikinnen von 1755: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58).

Bereits im Jahre 1723 erliess die Zürcher Obrigkeit eine Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von Bürgern, die unter fremder Herrschaft standen (StAZH III AAb 1.9, Nr. 20). Am 17. Juli 1759 entschied der Rat, dass eine erneuerte Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen gedruckt werden sollte (StAZH B II 905, S. 15-16). Darin sollten neben den Bestimmungen der Verordnung von 1723 ausserdem Ausschnitte der Mandate betreffend Eheschliessungen vom 22. März 1755 und vom 17. Juni 1755 gedruckt werden (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58; StAZH III AAb 1.11, Nr. 90).

Zu Bürgern und Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Satz- und Ordnung, Die Erneuerung des allhiesigen Burger-Rechtens, Der unter fromdem Schutz sich aufhaltender Burgeren betreffend

[Holzschnitt]
Anno MDCCLIX. / [S. 2]/ [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein- und Grosse Råthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich, thun kundt und zu wüssen männiglichem hiermit; Demnach die Erfahrung von Zeit zu Zeit gezeiget, daß bey Erneuer- und Beybehaltung des allhiesigen Burger-Rechtens von Seiten der an der Fromde sich aufhaltendverburgerter, grosse Ungleichheit vorgegangen, indeme einige derselben, solche zu gebührender Zeit vor unserem Kleinen Rath erneueren lassen, andere aber ohnbegrundt vermeynen wollen, mit Unterlassung dessen, und alleiniger Abführung der Gebühren auf Loblicher Constafel und Zünften, sothanes Burger-Recht beybehalten zu können; weilen nun daraus leichtlich vil Unordnung, auch dem eint- und anderen, bey auf solche Weise verliehrendem Burger-Recht, selbsten grosser Schaden und Nachtheil erwachsen möchte; als haben wir, in reiffer der Sachen Ueberlegung, eine hohe Nothwendigkeit zu seyn ermessen, die alte hierum befindliche Satz- und Ordnung zu erfrischen und zu erneueren, zumahlen selbige zu jedermånniglichs Nachricht und Verhalt, und damit solche jederem abwesenden von seinen hiesigen Verwandten zur Nachricht und ausweichender Verabsaumung des Burger-Rechts, ohne Anstand wüssenthaft gemachet und communiciert werden könne und solle, durch offentlichen Truk publicieren zulassen, wie dann solches durch einen Ausschuß aus / [S. 4] Unserem Mittel bewerkstelliget, und hierauf von Uns gutgeheissen und beståthiget worden, in Weis und Form wie hernach folget:

Wo und wann, die unter fromdem Schutz sitzende das Burger-Recht zu erneueren haben

I. Es solle ein jeglicher Burger, er seye verehelichet, oder aussert seines Vatters Haushaltung unverehelichet, welcher mit Feuer und Liecht, unter frömdem Schutz und Schirm, so wol in- als aussert der Eydgnoßschaft, entweder würklich und haußhäblich sitzet, oder künftighin sich unter einen solchen frömden Schutz und Schirm begeben und niderlassen wurde, bey Verlurst seines Burger-Rechts, sich vor Unserem Kleinen Rath anmelden, und eine Oberkeitliche Patente hierum gebührend auswürken, auch solche auf das längste je zu sechs Jahren um, an gleichem Ort, entweder selbst, oder durch einen Anwalt widerhohlen, und den weiteren Aufenthalt gehorsamlich ausbitten; zum Fahl aber einer so weit von hier entfehrnet wäre, daß in Zeit von sechs Jahren sein Burger-Recht zu erneueren ohne seine Schuld verabsaumet wurde, auf solchen Fahl hin, die Oberkeitliche Dispensation je nach sich eusserender Bewandtnuß, sich bis auf zehen Jahr erstreken mögen solle, in der fehrneren Meynung;

Was hierzu erforderet werde, und All-Jåhrlich abzustatten

II. Daß bey jeder solcher Erneuerung die Haubt-Patente vorgeleget, und von jederem seine Månnliche Leibes-Erben nammhaft gemachet, und gleichem Instrument, so lang sie in seinem Gewalt und Haushaltung verbleiben, specificier-/ [S. 5]lich einverleibet; Fahls aber der eint- oder andere solcher Söhnen, aus des Vatters Gewalt und Haushaltung kommen thåte, es wåre durch den Todfahl des Vatters, oder daß ein solcher einen eignen Rauch, Gewinn und Gwerb führen, oder aber sich verehelichen wurde, dannzumahl ein jeder derselben besonderbahr und vor sich, die Aufbehaltung des Burger-Rechts auszuwürken, und ein eigne Patente auf obangeregte Weise zu begehren, zumahlen bey erstmahliger Auswürkung deren und beschehender Einverleibung einer Zunft, oder Fahls er bereits zu der Zeit, da er annoch unter des Vaters Gewalt sich befunde, einer Zunft sich einverleiben thåte, sich gegen Uns zu allen denjenigen Pflichten, welche ein Burger auf sich hat, schriftlichen verbindlich und unverwürffig zu machen; mithin so bald er hernacher in allhiesige Stadt ald Landschafft, entweder sich haushåblich zu setzen, oder sonsten um anderer Ursachen wegen kommen wurde, ehe und bevor er der Freyheiten seiner zuvor erkaufft- oder erneuerten Zunfft-Gerechtigkeit genoß und theilhaft werden mag, den Burger-Eid zu schweeren schuldig; inzwüschen aber jeglicher also unter frömdem Schutz sich befindender- oder könftig dahin sich begebender Burger, auf seiner angenommenen- oder von seinem Vatter her habenden Zunfft, die gewohnliche Steur und Brauch Jahrlich abzustatten pflichtig seyn solle.

15

Was bey sich ergebenden Erbs-Fåhlen zu beobachten

III. Wann auch einem solchen unter frömdem Schutz sich befindenden- oder könftig dahin sich begebenden Burger, während seinem Aufenthalt unter frömdem Schutz, in hiesiger Stadt ald Landschafft, etwas Haabs und Guts Erbsweis anfiele, solle gemeiner Unserer Stadt, von demselben der ge/[S. 6]bührende Abzug, ohnangesehen der bewilligten Burg-Rechts-Offenbehaltung, gehören und gereicht werden.

Von fromden Weibs-Persohnen, so sich mit allhiesigen Burgeren verheurathen

IV. Alle und jede frömde Weibs-Personen, welche in hiesige Stadt oder Landschaft durch Heurath einzuziehen gesinnet sind, sollen bevorderst durch mitbringende oberkeitliche Attestata oder so geheissene Weiber-Brieff ihrer ehelichen Geburth, ehrlichen Lebens und Wandels, und daß sie niemandem mit Leibeigenschafft zugethan seyind, auch keinen nachjagenden Herren habind, besonders aber, daß sie zu Unserer reformierten evangelischen Religion sich bekennind, genugsamme und glaubwürdige Gezeugniß darzuthun und vorzuweisen haben.¹

V. Nichtweniger sollen diejenigen Weibs-Personen, welche aussert unseren Gerichten und Gebiethen gebührtig, und vorhabens sind an hiesig-verburgerte sich zu verheurathen, vor offentlicher Verkundigung der Ehe zu Handen des allhiesigen Allmosen-Amts dreyßig, und zu Handen des Waysen-Hauses zwanzig Gulden baaren Gelts würklich erlegen, bezahlen und entrichten, auch die hierum zu empfangende Quittungen aufzuweisen schuldig seyn; wobey ihnen ferners obliget, durch formliche und hinlångliche Beweißthůmmer anzuzeigen, daß sie wenigstens vierhundert Gulden eigenen Vermögens entweders dermalen allbereit würklich besitzind, oder aber künfftighin von den Ihrigen ohnfehlbar zu beziehen haben werdind; zumahlen in dem ersteren Fahl sie das vorweisende Vermögen mit feyerlicher Anlobung ihr wahr- unstreitiges Eigenthum zu seyn beståten, in dem letzteren Fahl aber / [S. 7] darum ein von ihrer Oberkeit und denen ihrigen gefertigtes glaubwürdiges Attestatum mitbringen, und solches zu sicherer Verwahrung Unserem geordneten Schirmvogtey-Amt übergeben, auch erst hernach und nicht früher die Verkündigungen solcher Ehen den Fortgang haben sollen; in der ausgetrukten klahren und deutlichen Meinung, daß unter obausgesetzten Summ der vierhundert Gulden, weder Beth noch Kasten, Schmuk, Kleider, noch einig-andere Fahrnuß, keinesweg sollen mögen angerechnet werden.²

VI. Was aber diejenige Weibs-Personen anbetrifft, welche aus Unserer Bottmåßigkeit gebürthig, und willens sind, an allhiesige Verburgerte sich zu verehelichen, sollen dieselbe nach Anweisung nåchst-vorhergehenden Articuls pflichtig seyn, die respectiven dreyßig und zwanzig Gulden Unserem Allmosen-Amt und Waysenhaus baar abzuführen, und zugleich zu beweisen und anzuloben, daß jede dererselben darüberhin annoch dreyhundert Gulden wahr-eigenthümlicher Mittlen (einiche Fahrnuß vorbedeuteter maassen nicht eingerechnet noch begriffen) entweders würklich besitze, oder in Zukunfft von denen Ihrigen zu erben und zu beziehen habe; da nachdem dieses alles vorher gegangen seyn wird, die offentliche Heyraths-Verkündigung, und nicht anders ihren Fortgang haben mag.³

VII. Wurde aber ein allhiesiger verburgerter eine frömde Weibs-Person als seine würkliche Ehefrau mit sich heimbringen, welche obbestimmte Mittel und übrige ausgesetzte Erforderlichkeiten nicht aufweisen könnte, solle ein solcher mit derselben lediger Dingen hinweggewiesen werden, und zugleich er selbst seines eigenen Burger-Rechtens verlurstig seyn. Fehrner ist

VIII. Von Uns angesehen und verordnet, daß diejenige Mannspersonen, welche an Catholische Weiber sich verheurathen, von solcher Zeit an, bis entweders ihre Ehegenossen zu / [S.~8] dem reformierten Christlichen Glauben sich bekennen, folgsam hiesiger Kirche sich offentlich einverleiben, oder bis selbige mit Tod abgehen thun, weder in hiesiger Stadt noch Landschafft wohnen mögind, auch keiner von hiesigem Burger-Recht herrührende oder abhangende Freyheiten, Gerechtsammen, Vortheilen und Genusses weder innert noch aussert Landes fähig, sondern gäntzlich darvon ausgeschlossen heissen und seyn sollind. 4

Damit nun aber diesem allem desto geflissener nachgelebt und eine exacte Ordnung gehalten werde, solle in unserer Stadt-Cantzley ein eigen Buch der also unter frömdem Schutz und Schirm sich befindender oder kunfftighin begebender Verburgerter verfertiget, darinnen eines jeden und seiner unter seinem Gewalt annoch stehender Söhnen Nammen; die Zeit seines Wegzugs; der Ort wohin; auch zu was Zeiten die Verlängerung des Burger-Rechts begehrt worden, ordentlich verzeichnet, zumahlen in diserem Buch oder Matricul einem jeden aus seines Vatters Gewalt und Haushaltung auf oberläuterte Weis gekommenen und mit einem eigenen Patent versehenen Sohn ein eigener Hoff gehalten, folgsam keiner ohne Vorweisung einer Zeugsamme aus der Cantzley, daß er sothanem Buch oder Matricul einverleibet, und die Unterhaltung des Burger-Rechts nicht verabsaumet worden seye, weder von dem Kleinen Rath zu erstmahliger Erneuerung des Burger-Rechts gelassen, vilweniger auf einer Zunfft angenommen, und ihme die Zunfft-Gerechtigkeit gestattet werden;

Bey welchem allem, Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß månniglich diser heilsamen Ordnung geflissentlich nachzukommen, und ihme selbsten vor Nachtheil und Schaden zu seyn sich bestens angelegen seyn lassen solle.

Geben den 17. Tag Heumonat, von der gnadenreichen Menschwerdung und Geburt Jesu Christi unsers lieben Herrn und Heilands gezehlt, Eintausent, Sibenhundert, fünfzig und Neun Jahre.

40

Druckschrift: StAZH III AAb 1.12, Nr. 18; 8 S.; Papier, 17.5 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 4, S. 35-42.

5

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1009, Nr. 1693.

- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel I des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).
- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel II des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).
- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel III des Mandats betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).
- Der Inhalt dieses Artikels wird in Artikel 3 des Mandats betreffend Eheschliessungen mit katholischen Frauen von 1755 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 58).